

Mein Name

Meine Straße

PLZ

Ort

(Amt, Stadt)

(Postfach oder Straße)

(PLZ, Ort)

**Widerspruch gegen den Bescheid vom . .2021
zur Bewilligung einer Einmalleistung in Höhe von 150€
BG-Nummer:**

Sehr geehrte Sozialleistungsbehörde,

ich lege Widerspruch gegen den oben genannten Bescheid ein.

Die Bewilligung der Einmalzahlung von 150€ für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021 ist in Höhe und Bewilligungszeitraum unzureichend. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, beschäftigt uns die Pandemie bereits seit März 2020. Der Bedarf entstand daher bereit im März 2020 und wird mit aller gebotenen Wahrscheinlichkeit nach Juni 2021 fortbestehen.

Es ist darüber hinaus nicht nachvollziehbar, wieso die Auszahlung eines Mehrbedarfs von über sechs Monaten an einen Leistungsbezug im Monat Mai 2021 geknüpft ist. Leistungsbeziehende, welche zufälligerweise im Mai abweichend keine Leistungen erhalten, wird dieser Mehrbedarf nicht gewährt.

Zudem können mit dem Mehrbedarf in seiner Höhe von 150€ für sechs Monate, somit 25€ monatlich, die tatsächlichen Mehraufwendungen durch die Pandemie in keinsten Weise gedeckt werden. Dies kommt besonders schwer zu tragen, da der Regelsatz grundsätzlich und erwiesenermaßen nicht bedarfsdeckend ist.

Sozialverbände kritisieren übereinstimmend die Höhe des Regelsatzes seit Jahren. Entsprechend bemängeln sie auch die Höhe und Rahmenbedingungen der Einmalzahlung von 150€. Im einzelnen fordern diese einen monatlich zu entrichtenden Mehrbedarf von 100€ zur Deckung der pandemiebedingten Mehraufwendung.

Das Sozialgericht Karlsruhe hält in seinem Urteil S 12 AS 711/21 ER vom 24.03.2021 die Einmalzahlung über 150€ für verfassungswidrig und unvereinbar mit Artikel 20 Abs.1 iVm Artikel 1 GG. Im Wortlaut:

„Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist der mit dem Sozialschutz-Paket III eingeführte § 70 SGB II unbeachtlich, da er gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt.“

Darüber hinaus bemängelt das Gericht, dass die Leistung erst im Monat Mai 2021 ausgezahlt wurden, dass es lediglich eine nachträgliche Leistungsgewährung ist, dass die Einmalzahlung nicht nur vom Ausmaß der aktuellen Hilfebedürftigkeit abhängt, sondern auch davon, ob die Hilfebedürftigkeit zu einem späteren bzw. früheren Zeitpunkt vorlag und dass dies gegen das allgemeine Gleichheitsgrundrecht verstößt, dass das öffentliche Interesse nach Infektionsschutz nicht beachtet wird.

Im Urteil S 12 AS 213/21 ER vom 01.02.2021 sprach das Sozialgericht Karlsruhe einen Bedarf in Höhe von 129€ monatlich, allein für die Mehraufwendung an Masken zu. Dementsprechend sind 150€ ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

(Mein Name)

(Ort) . .2021